

Förderung von Sportstätten durch Bundesmittel – Kommunalrichtlinie – aktualisierte Fassung Juni 2017

1. Grundposition:

Die sogenannte Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums sieht auch Förderungen von Sportstätten vor. Sportvereine sind nun erstmals antragsberechtigt.

2. Antragsberechtigung:

Sportvereine mit folgenden Voraussetzungen

- eingetragener Verein im Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitsstatus
- Sport als vorrangiger Vereinszweck

Neue Hinweise:

Altrechtliche Sportvereine, die den Status „kraft staatlicher (königlicher) Verleihung“ aufweisen und keine Eintragung im Vereinsregister haben, können eine Vertretungsbefugnis Ihrer zuständigen Bezirksregierung bzw. der jeweils zuständigen Behörde einreichen. Diese Vertretungsbefugnis ersetzt den Auszug aus dem Vereinsregister.

Sportvereine, die keine eigene Sportanlagen besitzen, aber langfristige Pachtverhältnisse mit Kommunen/Gemeinden nachweisen können, dabei für Unterhalt/Pflege/Instandhaltung der Anlagen zuständig sind und die Kosten hierfür tragen, können ebenfalls Anträge einreichen. Voraussetzung: der Pachtvertrag hat noch 7 Jahre Gültigkeit. Die Pacht- und Eigentumsverhältnisse sind bei Antragstellung nachzuweisen.

3. Förderbereiche

3 A) Bereich Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten

bis zu 30% der Gesamtkosten:

- LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außenbeleuchtung in Kombination mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik

bis zu 35%:

- Sanierung und Austausch ineffizienter raumluftechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem unter Berücksichtigung hoher Effizianzorderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale

bis zu 40%:

- Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent
- Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (bei Heizungs- und Warmwasserzirkulation) inklusive der Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung
- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser in Sportstätten
- Dämmung von Heizkörpernischen

- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser
- Einbau einer Gebäudeleittechnik sowie Gebäudeautomation
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung

bis zu 50%:

- Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen

3 B) Bereich investive Klimaschutzmaßnahmen

bis zu 30%:

- LED-Lichtsignalanlagen bei einer Mindesteinsparung von 70 Prozent

Voraussetzungen für 3 A und 3 B:

- die Fördergegenstände befinden sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers
- während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben die Fördergegenstände im Eigentum
- eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich (ausgenommen Bundesförderung)
- min. 15% des Gesamtvolumens müssen bare Eigenmittel sein
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben durch qualifiziertes externes Fachpersonal für: Anschaffung von Fördergegenständen, Montage, Demontage, Entsorgung und projektbegleitende Ingenieurleistungen (max. 5%). Nicht Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, die Instandsetzung /-haltung bestehender Anlagen (z.B. Sanierung von Leitungsanlagen, Austausch von Kabel) und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

4. Antragsstellung

Bestandteile des Antrags sind:

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner unterschriebenes und gestempeltes Excel-Berechnungsformular des jeweiligen Förderschwerpunktes. Für jedes Bauteil bzw. jede Anlage ist eine eigene Formularseite auszufüllen
- eine Bestätigung, dass sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>)

Hinweis: Sportvereine, die keine eigene Sportanlage besitzen, aber langfristige Pachtverhältnisse mit Kommunen/Gemeinden nachweisen können, für Unterhalt/Pflege/Instandhaltung der Anlagen zuständig und Kostenträger sind, können ebenfalls Anträge einreichen. Voraussetzung: der Pachtvertrag muss noch 7 Jahre Gültigkeit haben. Die Pacht- und Eigentumsverhältnisse sind bei Antragstellung nachzuweisen.

Antragsstellung ist möglich zwischen 1. Juli und 30. September 2017

Der Beginn des Vorhabens sollte frühestens fünf Monate nach Einreichung des Antrags geplant werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Die Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu betrachten

Die Mindestzuwendung beträgt 5000€. Eine Begrenzung der Fördertöpfe besteht derzeit nicht. Um die Mindestzuwendung zu erreichen, können Vorhaben der Innen- und Hallenbeleuchtung sowie der LED-Lichtsignalanlagen jeweils in einem Antrag zusammengefasst werden. Im Förderschwerpunkt nach 3A können auch Maßnahmen mit unterschiedlichen Förderquoten in einem Antrag zusammengefasst werden. In diesem Fall kann jedoch nur die jeweils niedrigere Förderquote für den gesamten Antrag bewilligt werden.

Ein Zusammenschluss gleichartiger Antragsstellern ist grundsätzlich möglich. Zusätzlich zum Projektantrag ist dann eine Kooperationsvereinbarung einzureichen. Hinweise hierzu sind den jeweiligen Merkblättern zu entnehmen.

5. Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht und die Kopie der Schlussrechnung (Verwendungsnachweis) einzureichen. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel ausgezahlt werden können. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Weitere Informationen unter:

www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommunen/foerderung/erweiterte-foerdermoeglichkeiten-der-kommunalrichtlinie

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investive-massnahmen

Fachliche und administrative Bearbeitung Projekträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen u.a. Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668
Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und
Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

Thema
SPORTVEREINE IN DER KOMMUNALRICHTLINIE
Fragen aus der Beratung
<p>Hintergrund: LED-Innenbeleuchtung / Sportverein - Errichtung zusätzlicher Leuchten/Lichtpunkte, um DIN-Norm zu erreichen.</p> <p>Frage: Gibt es für Sportvereine ebenso wie für Kommunen die Möglichkeit, sich zusätzliche Leuchten/Lichtpunkte fördern zu lassen, wenn nachgewiesen wird, dass die aktuelle Beleuchtungsstärke nicht den Anforderungen einer geltenden DIN-Norm entspricht und so ein Beleuchtungsmisstand behoben wird.</p> <p>Antwort: Ja, dies ist ebenso möglich.</p>
<p>Hintergrund: LED-Innenbeleuchtung / Sportverein - Berechnung der THG-Einsparung, wenn höhere Beleuchtungsstärke / größere Leuchten nötig</p> <p>Frage: Im Rahmen einer Leuchten-Sanierung werden theoretisch 50% CO2-Einsparung erreicht. Um der DIN-Norm zu entsprechen, muss jedoch z.B. auf eine höhere Leuchtstärke bzw. auf eine höhere Anzahl und auf größere Leuchten zurückgegriffen werden. Dadurch liegt die CO2-Einsparung jedoch unter 50%. Wie wird damit umgegangen?</p> <p>Antwort: In diesem Fall soll der Antragsteller zunächst in einem Excel-Formular die aktuelle Beleuchtung mit der DIN-Norm-gerechten Beleuchtung vergleichen. In einem weiteren Excel-Formular soll dann die theoretische (DIN-Norm-gerechte) Beleuchtung der geplanten LED-Beleuchtung gegenübergestellt werden. Sollten weitere Lichtpunkte (bedingt durch die Anpassung an die DIN-Norm) notwendig sein, ist in diesem Fall auch die erstmalige Installation von Leuchten zusätzlich zu den sanierenden Leuchten förderfähig.</p>
Fragen des DOSB
<p>>>> Sportvereine – Gemeinnützigkeit - Altrechtliche Sportvereine</p> <p>Hintergrund: Altrechtliche Sportvereine benötigen eine Vertretungsbefugnis, um Anträge stellen zu können. Diese ersetzt den Auszug aus dem Vereinsregister. Hierin sind ähnliche Angaben enthalten (z.B. Vertretung des Vereins nach außen). Der Freistellungsbescheid des Finanzamtes ist für den Nachweis der Gemeinnützigkeit notwendig; dieser ist ohnehin einzureichen, kann aber die Vertretungsbefugnis nicht ersetzen, da sie unterschiedlichen Zwecken dienen.</p>

Thema

SPORTVEREINE IN DER KOMMUNALRICHTLINIE

>>> Sportvereine – Eigentumsverhältnisse/Unterhaltungspflichten

Hintergrund: Viele Sportvereine besitzen keine eigenen Sportanlagen, sondern haben langfristige Pachtverhältnisse mit Kommunen/Gemeinden. Dabei sind die Vereine für Unterhalt/Pflege/Instandhaltung der Anlagen zuständig. D.h. die Kosten hierfür liegen bei den Vereinen.

Frage: Gibt es Antragsmöglichkeiten für Vereine mit langfristigen Pachtverhältnissen (und Vereinen als Kostenträger), die min. die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllen?

Antwort: Ja, solche Vereine können Anträge einreichen, vorausgesetzt der Pachtvertrag hat noch 7 Jahre Gültigkeit. Die Pacht- und Eigentumsverhältnisse sind bei Antragstellung nachzuweisen.

>>> Sportvereine – Sportschulen

Frage: Ist es richtig, dass Sportschulen in der Kategorie "Sportverein" geführt werden? Und deshalb nur die Möglichkeit haben, für die Sportgebäude Mittel zu beantragen – und nicht für die allgemeinen Schulgebäude, wie andere Schulen im Förderschwerpunkt KSJS?

Antwort: Die Bezeichnung „Sportschulen“ wird zum einen für Sportschulen verwendet, die als allgemeinbildende und berufsbildende Schulen anerkannt werden und lediglich nur einen Sportschwerpunkt aufweisen. **Solche Sportschulen werden als „Schulen“ eingestuft und sind somit vollständig antragsberechtigt im Bereich KSJS.**

Zum anderen wird die Bezeichnung „Sportschulen“ von diversen Sportvereinen verwendet, die keine Schulen im o.g. Sinne darstellen, sondern als Sportstätten auftreten.

Bei Sportschulen ist es häufig so, dass deren Träger Landessportbünde sind, die als e.V. firmieren und deren Vereinszweck „Sport“ ist. Insofern liegt hierfür eine Antragsberechtigung als Sportverein (e.V.) vor. **Da in diesem Bereich eine Bewilligung unter AGVO Art. 55 erfolgt, können nur die Gebäude, die der Ausübung des Sports dienen, gefördert werden.**

>>> Sportvereine – Gemeinschaftsantrag

Frage: Welche Voraussetzungen müssen die Antragssteller erfüllen? Können LSBs (auch ohne eigenen Antrag) als Antragssteller auftreten?

Thema

SPORTVEREINE IN DER KOMMUNALRICHTLINIE

Antwort: Antragsteller müssen a) antragsberechtigt sein und b) das Eigentum an den Fördergegenständen besitzen. Ein Gemeinschaftsantrag wird immer nur dann empfohlen, wenn die erforderliche Zuwendungshöhe nicht anders erreicht werden kann. Für einen Gemeinschaftsantrag muss eine Vereinbarung über den Zusammenschluss (vergleichbar mit Zusammenschluss mehrere Kommunen) erfolgen. Einer der Kooperationspartner agiert dann stellvertretend für alle weiteren Partner als Antragsteller mit allen Pflichten und Rechten.

Sollte eine Antragstellung mit einem koordinierenden Antragsteller sowie weiteren Kooperationspartnern erfolgen, existieren besondere administrative Herausforderungen: Bonität, Haftung etc. Eine Antragstellung ohne eigene zu fördernde Gegenstände ist nicht möglich. D.h. LSBs ohne eigenen Antrag können nicht als Antragsteller für Kooperationspartner auftreten.